

**Dieses Formular ist nicht barrierefrei!**

## Anmeldung von Bewerbern für Lizenzen und/oder Berechtigungen für fliegendes Personal der Zivilluftfahrt nach § 19 Absatz 1 LuftPersV

### 1. Angaben Ausbildungsorganisation

Bezeichnung der Ausbildungsorganisation		Referenznummer
Postleitzahl	Geschäftssitz	
Straße		Hausnummer
Telefon	E-Mail	

### 2. Angaben Bewerber:in

Familiennamen		alle Vornamen
Geburtsname		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsstaat
Postleitzahl	Wohnort	
Straße		Hausnummer
bereits vorhandene Pilotenlizenzen		Pilotenlizenznummern
Zuständige Luftsicherheitsbehörde für ZÜP		Aktenzeichen ZÜP

### 3. Ausbildung

Die Ausbildung beginnt am:

3.1 Ausbildung zum Erwerb einer Lizenz		
		Theoretische Ausbildung      Praktische Ausbildung
LAPL(A)	[FCL.105.A]	
LAPL(H)	[FCL.105.H]	
PPL(A)	[FCL.205.A]	
PPL(H)	[FCL.205.H]	
SPL	[SFCL.115]	
SPL TMG	[SFCL.150]	
BPL	[BFCL.115]	

3.2 Ausbildung zum Erwerb einer Berechtigung
Klassenberechtigung TMG [FCL.700] Klassenberechtigung SEP(land) mit einem Piloten [FCL.700] Klassenberechtigung SEP(sea) mit einem Piloten [FCL.700] Kunstflugberechtigung [FCL.800; SFCL.200] Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen und Bannern [FCL.805; SFCL.205] Nachtflugberechtigung [FCL.810; SFCL.210] Bergflugberechtigung [FCL.815] Wolkenflugberechtigung Segelflug [SFCL.215] Ballonklasse:                      / Ballongruppe:                      [BFCL.150]

3.3 Musterberechtigungen im Zusammenhang mit LAPL (H) / PPL (H) Bitte angeben!

3.4 Ausbildung zum Erwerb von Lehrberechtigungen			
FI(A) LAPL only	FI(A)	FI(H)	CRI(A)
FI(S)	FI(B)		

Ich bestätige, dass

eine Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit (ZÜP) des Bewerbers / der Bewerberin nach § 7 Absatz 1 LuftSiG bei Ausbildungsbeginn vorlag.

Dies gilt nicht für die Ausbildung zum Erwerb einer SPL Lizenz gemäß SFCL.115.

die gemäß § 16 Absatz 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen der Ausbildungsorganisation zum Ausbildungsbeginn vollständig vorliegen.

**oder**

die gemäß § 16 Absatz 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen liegen mit Ausnahme des aktuellen Tauglichkeitszeugnisses und des FAER-Auszugs vor. Zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs werden alle Dokumente der Ausbildungsorganisation vorliegen (**Ergänzende Meldung Abschnitt 5 erforderlich**).

Ort

Datum

Unterschrift – Ausbildungsleitung

#### **4. Hinweis zur Datenverarbeitung**

Die Daten werden auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz in Verbindung mit luftsicherheitsrechtlichen Bestimmungen wie des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1139 und dem Luftverkehrsgesetz durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zum Zwecke der Aufsicht und Erlaubniserteilung verarbeitet.

Alle personengebundenen Daten werden in Papierform und/oder elektronischer Form gespeichert. Die Speicherung erfolgt **bis zu 5 Jahre** nach Ausbildungsende beziehungsweise dem Ende der Gültigkeit der Erlaubnis.

Mehr Informationen zu Ihren Rechten als Betroffene:r sowie die Kontaktdaten der:des Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde finden Sie unter:

**Über die nachfolgende Schaltfläche wird die Datenschutzerklärung auf der Webseite-LuBB aufgerufen!**

## 5. Ergänzende Meldung

5.1 Angaben Ausbildungsorganisation	
Bezeichnung der Ausbildungsorganisation	Referenznummer
Postleitzahl	Geschäftssitz
Straße	Hausnummer
Telefon	E-Mail

5.2 Angaben Bewerber:in	
Familienname	alle Vornamen

5.3 Bemerkung

Ich bestätige, dass alle gemäß § 16 Absatz 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen nun vorliegen.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise als unzuverlässig erscheinen lassen, die angemeldete fliegerische Tätigkeit auszuüben (§ 18 und 20 LuftPersV).

Ort

Datum

Unterschrift – Ausbildungsleitung

# Hinweise

## § 19 LuftPersV – Bewerbermeldung

Gemäß § 19 LuftPersV hat der Ausbildungsbetrieb neu aufgenommene Bewerber:innen um eine Erlaubnis spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn der nach § 5 zuständigen Stelle zu melden. Der Ausbildungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle bis zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs mit, dass die Unterlagen nach § 16 Absatz 2 vorgelegt wurden. Diese Meldung ist bei Bewerber:innen um eine SPL Lizenz gemäß SFCL.115 nur erforderlich, wenn die Ausbildungsleitung Zweifel hat, dass Bewerber:innen nach § 18 LuftPersV zuverlässig ist.

### **Bewerber:innen haben dem Ausbildungsbetrieb zu Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorzulegen - § 16 Absatz 2 LuftPersV:**

- Gültiges Identitätsdokument,
- Erklärung über laufende Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren,
- Nachweis über die beantragte Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (FAER-Auszug)
- Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit (ZÜP) nach § 7 Absatz 1 LuftSiG (ausgenommen SPL gemäß SFCL.115),
- Bei Bewerber:innen um eine SPL einen Nachweis über das Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (zur Vorlage bei der zuständigen Luftfahrtbehörde),
- Bei minderjährigen Bewerber:innen die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter.

### **Zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs müssen dem Ausbildungsbetrieb zusätzlich zu den oben Genannten folgende Unterlagen vorliegen:**

- Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetz (FAER-Auszug)
- Tauglichkeitszeugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

### **Meldepflichten der Ausbildungsbetriebe**

Gemäß § 3 Absatz 6 LuftSiZÜV teilt der für die Ausbildung für Luftfahrer:innen verantwortliche Ausbildungsbetrieb der nach § 2 zuständigen Luftsicherheitsbehörde die Aufnahme der Ausbildung mit.

Der Wechsel eines Ausbildungsbetriebs ist durch den neuen Ausbildungsbetrieb der Luftsicherheitsbehörde, die die Bescheinigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ausgestellt hat, anzuzeigen.

Wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückgenommen oder widerrufen, darf die Ausbildung nicht fortgeführt werden.